

Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2023

START NRW GmbH, Duisburg

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW bildet für das Unternehmen START NRW GmbH die Grundlage für eine vertrauensvolle und wertorientierte Unternehmensführung sowie für eine effiziente Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.

1. Führungs- und Kontrollstruktur

1.1 Geschäftsführung

Die START NRW GmbH wurde vom 01.05.2020 bis zum 28.04.2023 (Austragung aus dem Handelsregister) durch die Geschäftsführer Sascha Bruckhoff (Oberhausen) und Markus Tesch (Dortmund) geleitet. Seit der Austragung von Herrn Tesch leitet Sascha Bruckhoff das Unternehmen.

Die Aufgaben der Geschäftsführung sind im Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt. Die Veröffentlichung der Vergütung der Geschäftsführung erfolgt im Anhang zum Jahresabschluss.

1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat des Unternehmens war bis zum 21.12.2023 paritätisch besetzt und bestand aus den folgenden Personen:

- Beamter Stefan Kulozik (Vorsitzender), Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
- Landesschlichterin Yvonne Sachtje, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
- Gewerkschaftssekretär Michael Hermund, DGB Bezirk NRW (bis 20.09.2023)
- Abteilungsleiterin Arbeitsmarktpolitik Mareike Richter, DGB Bezirk NRW (ab 26.10.2023)
- Geschäftsführerin Sabine Arnold, Arbeitgeberverband Stahl e. V.
- Hauptgeschäftsführer (bis 31.12.2021, seit 01.01.2022 im Ruhestand) Dr. Luitwin Mallmann, Metall NRW
- Kreistagsmitglied Ralf Lange, Kreis Wesel
- Leitender Angestellter David Gierse, Arbeitnehmervertreter START NRW GmbH
- Leitende Angestellte Christiane Grünwald, Arbeitnehmervertreterin START NRW GmbH
- Angestellte Beate Tewes, Arbeitnehmervertreterin START NRW GmbH

- Betriebsratsvorsitzender Mirco Ibrahim (stellv. Vorsitzender), Arbeitnehmervertreter START NRW GmbH
- Gewerkschaftssekretär Christian Iwanowski, IG Metall Bezirksleitung NRW
- Gewerkschaftssekretär Karsten Braun, ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Nordrhein

Seit dem 22.12.2023 besteht ein Aufsichtsrat nach dem Drittelpartizipationsgesetz. Nach Maßgabe der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus neun Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Beamter Stefan Kulozik (Vorsitzender), Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
- Landesschlichterin Yvonne Sachtje, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
- Abteilungsleiterin Arbeitsmarktpolitik Mareike Richter, DGB Bezirk NRW
- Geschäftsführerin Sabine Arnold, Arbeitgeberverband Stahl e. V.
- Hauptgeschäftsführer (bis 31.12.2021, seit 01.01.2022 im Ruhestand) Dr. Luitwin Mallmann, Metall NRW
- Kreistagsmitglied Ralf Lange, Kreis Wesel
- Gewerkschaftssekretär Christian Iwanowski, IG Metall Bezirksleitung NRW
- Angestellte Beate Tewes, Arbeitnehmervertreterin START NRW GmbH
- Betriebsratsvorsitzender Mirco Ibrahim (stellv. Vorsitzender), Arbeitnehmervertreter START NRW GmbH

Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind im Gesellschaftsvertrag und in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegt. Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat. Im Jahr 2023 haben vier Sitzungen stattgefunden. Dem Aufsichtsrat wurden jeweils schriftliche Berichte über die Angelegenheiten der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Die Gesellschafterversammlung wird im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres zur Mitte des Vorgangsjahres sowie anlässlich der Feststellung des Wirtschaftsplans vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres durch den Aufsichtsratsvorsitzenden über die Angelegenheiten der Gesellschaft informiert.

Darüber hinaus berichtet die Geschäftsführung im Rahmen der halbjährlichen Gesellschafterversammlungen.

1.3 Selbstevaluation

Für das Geschäftsjahr 2023 wird im ersten Quartal 2024 eine digitale, anonymisierte Selbstevaluation mittels eines Fragebogens durchgeführt. Über die Ergebnisse der Auswertung wird jeweils in der ersten Aufsichtsratssitzung, ersatzweise in der zweiten Sitzung des laufenden Jahres berichtet.

2. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Jahresabschlüsse der START NRW GmbH werden nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG) erstellt.

Die Gesellschaft ist als große Kapitalgesellschaft einzustufen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Abschlussprüfer wird von der Gesellschafterversammlung bestellt und durch den Aufsichtsrat beauftragt.

3. Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW

Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der START NRW GmbH befolgten und befolgen grundsätzlich die Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen.

3.1 Zusammensetzung der Geschäftsführung

Der PCGK spricht unter 3.1.3 folgende Empfehlung aus:

„Bei der Zusammensetzung soll auf Vielfalt (Diversity) geachtet und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter angestrebt werden.“

Dieser Empfehlung wurde im Auswahlverfahren für die Vakanzen in der Geschäftsführung im Jahr 2020 entsprochen. Gleichwohl ist die Berücksichtigung dieser Empfehlung mangels geeigneter Kandidatinnen nicht am Ergebnis des Auswahlprozesses ablesbar.

Der PCGK spricht unter 3.4.2 folgende Empfehlung aus:

„Die Vergütung soll in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festgelegt werden. Variable Komponenten der Vergütung sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs in einer Zielvereinbarung mit dem Überwachungsorgan niedergelegt werden und sich an einer nachhaltigen Unternehmensführung orientieren. Damit von den variablen Komponenten langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung ausgehen, sollen sie eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben und erst am Ende des Bemessungszeitraums ausgezahlt werden. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll das Überwachungsorgan eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren. Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmittel ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.“

Von dieser Empfehlung wurde wie folgt abgewichen:

Seit 2023 finden keine jährlichen Zielvereinbarungen zur Festlegung von variablen Gehaltsbestandteilen statt. Die variablen Gehaltsbestandteile bemessen sich ab 2023 am Unternehmenserfolg, weil die Sicherung der wirtschaftlichen Situation der START angesichts der großen Herausforderungen von Zeitarbeitsfirmen absolute Priorität hat.

3.2 Überwachungsorgan

Der PCGK spricht unter 4.4.2 folgende Empfehlung aus:

„In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens soll das Überwachungsorgan insbesondere einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Insbesondere an die fachliche Eignung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind besonders hohe Maßstäbe zu legen.“

In der Aufsichtsratssitzung vom 19.10.2021 wurde einvernehmlich beschlossen, einen Prüfungsausschuss mit einem Arbeitnehmer- und einem Arbeitgebervertreter sowie einer Person aus einer öffentlichen Institution zu bilden. Die erste konstituierende Sitzung fand am 13.01.2022 statt.

Der PCGK spricht unter 4.5.1 folgende Empfehlung aus:

„Angehörige beider Geschlechter sollten, vorbehaltlich weitergehender Regelungen des LGG, zu jeweils mindestens 40 Prozent, sollen aber zu jeweils mindestens 30 Prozent im Überwachungsorgan vertreten sein.“

Ab 01.01.2016 soll sich das Überwachungsorgan, vorbehaltlich weitergehender Regelungen des LGG, zu jeweils mindestens 40 Prozent aus Angehörigen beider Geschlechter zusammensetzen.“

Seit dem 22.12.2023 setzt sich der Aufsichtsrat nach dem Drittelpartizipationsgesetz zusammen. Die neun Mitglieder setzen sich aus vier Frauen und fünf Männern zusammen.

Bei den durch die Anteilseigner entsendeten Mitglieder des Überwachungsorgans beträgt das Verhältnis drei Frauen zu drei Männern, somit 50 % zum Bilanzstichtag 31.12.2023.

Auf der Arbeitnehmerseite beträgt das Verhältnis 33,3 % zum Bilanzstichtag. Ohne die von den Gewerkschaften entsendeten Vertreter beträgt das Verhältnis der gewählten Mitglieder 50 %.

Der PCGK spricht unter 4.8.2 folgende Empfehlung aus:

„Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder des Überwachungsorgans (D & O Versicherung) sollte nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Eine D & O Versicherung darf nicht abgeschlossen werden, wenn das Unternehmen dem Grundsatz der Selbstversicherung unterliegt. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D & O Versicherung sollen dokumentiert werden. Eine D & O Versicherung soll nur mit Zustimmung der Anteilseignerversammlung abgeschlossen werden. Schließt ein Unternehmen eine Versicherung zur Absicherung eines Mitglieds des Überwachungsorgans gegen Risiken aus dessen Tätigkeit im Überwachungsorgan ab, so soll ein der Vergütung angemessener Selbstbehalt vereinbart werden. Aufwandsentschädigungen können dabei unberücksichtigt bleiben.“



Von dieser Empfehlung wurde wie folgt abgewichen:

Die Mitglieder des Überwachungsorgans erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Daher wurde in der D & O Versicherung kein Selbstbehalt vorgesehen.

Düsseldorf, 17.04.2024

Stefan Kufozik
Aufsichtsratsvorsitzender

Duisburg, 17.04.2024

Sascha Bruckhoff
Geschäftsführer